

jenigen Werke, die wirklich übertragen wurden, und zwar hinsichtlich der dazu benutzten Gattung von Instrumenten, nicht aller Instrumente ohne Unterschied. Endlich dürften nach dem angenommenen Wunsch nur die beati possidentes, diejenigen Fabrikanten, die wirklich ein bestimmtes Werk schon benutzt haben, dieses weiterhin benutzen; es wäre also in Zukunft nicht ohne weiteres allen Fabrikanten ausgeliefert. Mit anderen Worten: Nach der Ansicht des Kongresses sollte der Autor grundsätzlich sein volles Verfügungsrecht auf alle von ihm geschaffenen Werke der Tonkunst wieder erhalten mit einziger Ausnahme derjenigen, die schon auf Instrumente übertragen worden sind; aber auch hier würde er seine Rechte nur gegenüber demjenigen Industriellen verlieren, der wirklich eine Wiedergabe veranstaltet hat und der nun eine solche Wiedergabe innerhalb der gleichen Klasse von Instrumenten fortführen dürfte.

Wir fügen noch bei, daß Herr Glas, der Vorsitzende der Vereinigung der dänischen Komponisten und Musiker, eine Darlegung verlas, in der er auf die Wichtigkeit des Grammophons hinwies, das den Schöpfern eines Musikstückes gestatte, solche schon in Form einer Aufführung dem Verleger zu übermitteln, damit dieser sich leichter als durch die Lektüre von der eigentlichen oder gewollten Wirkung des Stückes Rechenschaft ablegen könne. Die Association wird die Frage des Schutzes derjenigen Scheiben usw., die schon eine bestimmte Aufführung des Stückes in sich enthalten, gegen mißbräuchliche Wiedergabe durch Konkurrenten später erörtern; sehr zeitgemäß wurde die Berliner Konferenz durch den belgischen Delegierten Herrn Baumermans auf diese Frage aufmerksam gemacht.

Kinematographie.

»Schutz der Werke der Literatur und Kunst gegen den Kinematographen«, so lautete der Titel eines Berichtes des Herrn J. Théry, Advokaten am Appellhofe von Paris, der in der nämlichen Sitzung verlesen wurde. Wie der Titel angibt, wird hier der fremde Werke wiedergebende Kinematograph auf die Anklagebank geführt. Herr Théry stellt dar, wie dieses Instrument mit seiner Entwicklung sich verändert hat, und wie es nicht mehr bloß allerlei Vermischtes und allerlei Possen wiedergibt, sondern geradezu in das Recht der Autoren eingreifen kann, sowohl durch die Herstellung der Films, die eine eigentliche Ausgabe des Werkes darstellen, als auch durch die öffentliche Vorführung dieser Films, die in Wirklichkeit einer Aufführung gleichkommt. Nach Zitierung der Hauptstellen des Urteils des Pariser Zivilgerichtshofes vom 7. Juli 1908, welcher diese Grundsätze aufstellt (s. Protokolle der Berliner Konferenz, S. 264), kritisiert Herr Théry lebhaft den dieses Urteil abändernden Entscheid des Pariser Appellationsgerichtes vom 12. Mai 1909. Hinsichtlich der kinematographischen Wiedergabe des Stückes Dombourouche von Georges Courteline spricht der Gerichtshof nämlich die Ansicht aus, die Form, in welche dieser dramatische Schriftsteller die Idee seines Stückes gekleidet habe, sei von der kinematographischen Pantomime nicht berührt worden; die psychologische Darstellung, welche die Eigenart des Stückes ausmache, habe durch einen stummen Mechanismus überhaupt nicht wiedergegeben werden können, und in der Pantomime sei nur der Gegenstand (sujet) des Stückes ohne die individuelle Art seiner Behandlung zurückgeblieben. Dem gegenüber nimmt Herr Théry mit Nachdruck für den Autor allerdings nicht das ausschließliche Recht am Sujet, wohl aber am Plan, in welchem seine innere Schöpfung und seine Idee sich verwirklicht, sowie an der Form, in welcher dieser Plan entwickelt ist, in Anspruch.

Dieser Bericht, den die Herren Maillard, de Caillaret und Joubert vervollständigten — letzterer gab interessante

Aufschlüsse über die Art und Weise, wie Tantiemen an dem nach der Länge der Films gemessenen kinematographischen Werke bezogen werden — wurde von vielen Rednern unterstützt. In der Debatte suchte man insbesondere sich Klarheit darüber zu verschaffen, was denn eigentlich die Substanz eines Werkes bilde, da diese von dem angeführten Gerichtsentscheid nicht richtig beurteilt zu sein schien, und welchen Ausdruck man wohl am besten wählen könnte, um sie zu kennzeichnen. Schließlich hielt man sich in der vom Kongreß beschlossenen Protestresolution (I. d.) an die beiden Ausdrücke »Plan oder Szenar«, um anzudeuten, daß der Autor ein unverletzliches ausschließliches Recht an der Struktur, am Aufbau seines Stückes, an der Szenenverbindung, kurz an der Dritten entweder durch ein Schriftwerk oder durch Auf- führung zugänglich gemachten szenischen Handlung besitze.

Darauf kam die Reihe an Absatz 2 des Artikels 14 der Übereinkunft von 1908; auch er wurde stark hergenommen. Er gestattet als literarische und künstlerische Werke »kinematographische Erzeugnisse zu schützen, denen der Autor durch die Anordnung des Bühnenvorganges oder die Verbindung der dargestellten Begebenheiten die Eigenschaft eines persönlichen Originalwerkes gegeben hat«. Einerseits hob Herr Tallefer noch einmal das Unlogische in der Stellung hervor, die man den im Vergleiche zum Schutz des Artikels 14 sehr spärlich bedachten Originalphotographien eingeräumt hat, wird doch ein Photograph, der ein Bild zweier Spieler aufnimmt, für dieses in einzelnen Ländern bloß fünf Jahre lang geschützt, während, wenn er den bühnenmäßigen Vorgang eines solchen Spieles zusammenstellt und dieses in für den Kinematographen bestimmten Photographien wiedergibt, er ein weitherzig geschütztes »Werk der Literatur oder Kunst« geschaffen haben soll. Andererseits wurde der im Artikel 14 über die kinematographischen Erzeugnisse gegebene Kommentar als zu einschränkend angefochten. Wird von jemand die Ansicht eines Festzuges oder das Verlassen des Gebäudes durch die Kongreßmitglieder, das ja ohne Inszenierung vor sich geht, wiedergegeben, ist dann kein »Erzeugnis« geschaffen worden? In diesem Falle wurde doch vermöge der Anordnung der Bilder und der besonderen Handhabung des Apparates eine Anzahl Originalphotographien aufgenommen.

Man entgegnete, Absatz 2 sei ja gerade dazu berufen, ein Recht auf jede eigentümliche Leistung entstehen zu lassen; der Zusatz, der beanstandet werde, sei gewissermaßen das dem Autor günstige positive Gegenstück zum Zusatz im neuen Artikel 12 (alter Artikel 10), der einen Kommentar für den indirekten Aneigner enthalte, wie er es anstellen müsse, um ein neues Originalwerk zu schaffen.

Herr Röhlsberger machte die Versammlung dann noch auf einen am 12. Juli 1908 in der Berliner Juristischen Gesellschaft von Herrn Professor G. Cohn in Zürich gehaltenen Vortrag über die schwierige Frage der Kinematographie vom Standpunkte des öffentlichen und des privaten Urheberrechts aus aufmerksam, auf den wir noch zurückkommen werden.*)

Endlich ging Herr E. Larsen, Vorsitzender der Vereinigung dänischer dramatischer Künstler, auf eine andere Seite der Frage ein, nämlich auf diejenige der Rechte, die einem Schauspieler zustehen, wenn er durch sein Spiel dem vom Autor gewissermaßen nur skizziert gelieferten Werke die wirklich dramatisch-künstlerische Auslegung und damit das eigentliche Relief gibt, dadurch, daß er etwas hervorbringt, das man mit Recht eine Schöpfung (création) genannt hat,

*) S. den kurzen Bericht im Berliner Tageblatt, 18. Juni 1909.